

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/031/2010

Kreisausschuss am 28.06.2010

Zu Punkt 12: Zentrales Beteiligungsmanagement / Umsetzung des Transparenzgesetzes in den Beteiligungsunternehmen der Kreisverwaltung
--

KA Wedel erinnert an den noch offenen Prüfauftrag seiner Fraktion aus der Sitzung des Aufsichtsrates der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH. Danach soll geprüft werden, ob – angesichts der gesetzlich neu festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung – die derzeitige Regelung im Gesellschaftsvertrag noch sinnvoll erscheint, wonach statt des Kreistages in seiner Gesamtheit der Kreisdirektor den Kreis Mettmann allein in der Gesellschafterversammlung vertritt.

Er bittet, die aufgrund des Transparenzgesetzes jetzt notwendigen Anpassungen des Gesellschaftsvertrages erst dann zu vollziehen, bis die letzten Fragestellungen geklärt sind.

Herr Herweg berichtet, dass man allen Gesellschaften geraten habe, aus Kostenersparnisgründen die Anpassung der Gesellschaftsverträge in diesem Jahr nur in Gänze zu vollziehen.

Beschluss:

1. Die Vertreter des Kreises Mettmann in den Gesellschaftsgremien der Beteiligungsunternehmen an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen mit anderen Kommunen mit mehr als 50 % beteiligt ist, werden beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um auf die Umsetzung der Änderungen der Gemeindeordnung NRW durch das Transparenzgesetz hinzuwirken. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag zur Aufnahme in die jeweiligen Gesellschaftsverträge der betroffenen Unternehmen (**Anlage 6**, Nr. 1 bis 10) ist in der **Anlage 7** aufgeführt.
2. Die Vertreter des Kreises Mettmann in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands Kreissparkasse Düsseldorf werden beauftragt, auf die Umsetzung der durch das Transparenzgesetz erfolgten Änderungen des Sparkassengesetzes hinzuwirken.
3. Die Vertreter des Kreises Mettmann in den Gremien der betroffenen Zweckverbände (**Anlage 6** Nr. 13 bis 15) sollen die Umsetzung der Änderung der Eigenbetriebsverordnung durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 17.12.2009 erzielen.
4. Die Vertreter des Kreises Mettmann werden beauftragt darauf hinzuwirken, dass von den Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen, vor dem Hintergrund des Transparenzgesetzes, das Einverständnis zu einem Nachtrag zum Arbeitsvertrag eingeholt wird.
5. Die Regelungen sind so umzusetzen, dass sie erstmalig für das Geschäftsjahr 2010 gelten.

6. Für einen reibungslosen Ablauf stimmt der Kreistag den Änderungen der Gesellschaftsverträge/ Satzungen im Sinne des Transparenzgesetzes bereits im Voraus zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 12.07.2010

Zu Punkt 9: Zentrales Beteiligungsmanagement / Umsetzung des Transparenzgesetzes in den Beteiligungsunternehmen der Kreisverwaltung
--

Beschluss:

7. Die Vertreter des Kreises Mettmann in den Gesellschaftsgremien der Beteiligungsunternehmen an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen mit anderen Kommunen mit mehr als 50 % beteiligt ist, werden beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um auf die Umsetzung der Änderungen der Gemeindeordnung NRW durch das Transparenzgesetz hinzuwirken. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag zur Aufnahme in die jeweiligen Gesellschaftsverträge der betroffenen Unternehmen (**Anlage 3**, Nr. 1 bis 10) ist in der **Anlage 4** aufgeführt.
8. Die Vertreter des Kreises Mettmann in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands Kreissparkasse Düsseldorf werden beauftragt, auf die Umsetzung der durch das Transparenzgesetz erfolgten Änderungen des Sparkassengesetzes hinzuwirken.
9. Die Vertreter des Kreises Mettmann in den Gremien der betroffenen Zweckverbände (**Anlage 3**, Nr. 13 bis 15) sollen die Umsetzung der Änderung der Eigenbetriebsverordnung durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 17.12.2009 erzielen.
10. Die Vertreter des Kreises Mettmann werden beauftragt darauf hinzuwirken, dass von den Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen, vor dem Hintergrund des Transparenzgesetzes, das Einverständnis zu einem Nachtrag zum Arbeitsvertrag eingeholt wird.
11. Die Regelungen sind so umzusetzen, dass sie erstmalig für das Geschäftsjahr 2010 gelten.
12. Für einen reibungslosen Ablauf stimmt der Kreistag den Änderungen der Gesellschaftsverträge/ Satzungen im Sinne des Transparenzgesetzes bereits im Voraus zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen